

2. SVS-Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (nunmehr Dachverband), abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (kurz SVS) und der Österreichischen Ärztekammer (kurz ÖÄK), Bundeskurie niedergelassener Ärzte, andererseits.

I. Allgemeines

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der ÖÄK und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Personen alternativer Geschlechtsidentität in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische oder die von der betroffenen Person gewünschte Form anzuwenden.

III. Gegenstand

- 1.) Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Durchführung und Honorierung von Vorsorge-Coloskopien für Versicherte und deren anspruchsberechtigte Angehörige ab dem 50. Lebensjahr einmal im Abstand von 10 Jahren durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie mit entsprechender Sondervereinbarung.
- 2.) Für den Abschluss einer Sondervereinbarung ist die Erfüllung der Richtlinie der ÖÄK gem. § 126 Abs. 4 Z 4 ÄrzteG über die Durchführung von gastrointestinal-endoskopischen Leistungen in der jeweiligen gültigen Fassung und eine kontinuierliche koloskopische Tätigkeit Voraussetzung. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der ÖÄK überprüft.
- 3.) Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie haben einen Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung im Sinne des Abs. 1, wenn sie die in dieser Zusatzvereinbarung definierten Voraussetzungen erfüllen.

IV. Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der VU-Coloskopie erfolgt über Zuweisung oder direkt durch Fachärzte für Innere Medizin und Fachärzte für Chirurgie. Bei zugewiesenen Fällen ist Verrechnungsvoraussetzung eine Überweisung (Zuweisung), auf welcher vom zuweisenden Arzt der Vermerk „VU“ angebracht ist.

V. Leistungserbringung

Der Facharzt für Innere Medizin und der Facharzt für Chirurgie muss die VU-Coloskopie mittels Videoendoskop selbst durchführen. Mit den Probanden sind Termine zu vereinbaren, die grundsätzlich außerhalb der im kurativen Einzelvertrag vereinbarten Ordinationszeiten liegen müssen.

VI. Qualitätssicherung

- 1.) Der Facharzt hat alle gesetzlichen Erfordernisse bei der Durchführung der Coloskopien zu beachten. Die Untersuchungen müssen dem jeweiligen Stand der Medizin entsprechen.
- 2.) Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch oder mit einem gleichwertigen Reinigungsverfahren zu erfolgen.
- 3.) Der Facharzt hat die durchgeführten (einschließlich der abgebrochenen) Coloskopien in entsprechender Form zu dokumentieren. Er hat den vom Versicherungsträger beauftragten Personen Einsicht in alle die Patienten betreffenden Unterlagen zu gewähren, soweit dies aufgrund der dem Versicherungsträger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich und mit den Bestimmungen des Ärztegesetzes und des Datenschutzgesetzes in Einklang zu bringen ist.
- 4.) Für Notfälle sind die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen bereitzuhalten.
- 5.) Das Assistenzpersonal hat einen Endoskopieassistenten-Basiskurs oder eine vergleichbare Ausbildung nachzuweisen.

VII. Honorierung

- 1.) Die Coloskopien sind mit folgenden Leistungspositionen zu verrechnen:

VUCO	VU-Coloskopie exkl. Polypenabtragung
VUCOP	VU-Coloskopie inkl. Polypenabtragung (ein Polyp)
VUCOP2	VU-Coloskopie inkl. Polypenabtragung (zwei oder mehrere Polypen)
- 2.) Die Vergütung erfolgt ab 01.01.2024 entsprechend den Tarifen für die jeweiligen kurativen Leistungspositionen der Honorarordnung des SVS-Ärztegesamtvertrages, das sind die Positionen 19s, 19sp und 19pp und werden gegebenenfalls automatisch in gleichem Ausmaß erhöht.
- 3.) Die Bestimmungen zum Leistungsumfang und zur Sedierung entsprechen ebenfalls den in der Honorarordnung angeführten Voraussetzungen zu diesen Leistungspositionen.
- 4.) Sind am gleichen Tag neben der VU-Coloskopie auch Leistungen der kurativen Medizin zu erbringen, so ist dies mit Angabe der entsprechenden Diagnose in der Abrechnung zu begründen, sofern diese Leistungen nicht im Zusammenhang mit der VU-Coloskopie (inkl. Polypektomie) stehen.
- 5.) Der Vertragsarzt verpflichtet sich, Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen weder zu fordern noch entgegenzunehmen.

VIII.
Abrechnung

Die Abrechnung der VU-Coloskopien hat gemeinsam mit jener der kurativen Leistungen nach den Bedingungen des zwischen der ÖÄK und der SVS abgeschlossenen kurativen Gesamtvertrages grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Die Inanspruchnahme von geeigneten Dienstleistern ist zulässig. Fachärzte ohne kurativen Einzelvertrag haben jedenfalls monatlich abzurechnen. Allfällige Überweisungen sind beizulegen.

IX.
Schlussbestimmungen
Inkrafttreten, Erlöschen, Außerkrafttreten und Kündigung

- 1.) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung. Die 2. und die 6. SVA-Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 9.3.2005 treten mit 31.12.2023 außer Kraft.
- 2.) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Wien, am 28.02.2024

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Edgar Wutscher
VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann Bundeskurie
niedergelassene Ärzte



Johannes Steinhart
MR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Wien, am 16.01.2024

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der leitende Angestellte:

Hans Aubauer

GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA

Der Obmann:

Peter Lehner

Peter Lehner, 30.01.2024 08:59

Peter Lehner

